



Beitragsordnung des TuS Altenessen 1919 e.V.

1. Die Beitragsordnung des TuS Altenessen 1919 e.V. konkretisiert §6 der Satzung des Vereins. Die in §6 und anderen Paragrafen der Satzung getroffenen Regelungen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.
2. In der Beitragsordnung des TuS Altenessen 1919 e.V. werden Art und Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und deren Zahlungsweis festgelegt.
3. Die Beitragsordnung wird auf der Mitgliederversammlung des TuS Altenessen 1919 e.V. beschlossen.
4. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliederbeiträge. Diese bilden die finanzielle Basis des Vereinslebens.
5. Die Struktur und die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach
 - dem Finanzbedarf des Vereins,
 - dem Solidaritätsprinzip,
 - sozialen Aspekten
 - und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.
6. Der Mitgliederbeitrag ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Nicht gezahlte Mitgliederbeiträge können nach §3 und §5 der Satzung des Vereins zum Ausschluss aus dem Verein führen, soweit die Gründe für den Zahlungsverzug nicht der TuS Altenessen 1919 e.V. zu vertreten hat.
7. Bei Zahlungsverzug kann der Verein das Mitglied schriftlich durch Zahlungserinnerungen zur Zahlung der fälligen Mitgliederbeiträge auffordern. Mit der 2. Zahlungserinnerung wird unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Nach der 2. Zahlungserinnerung und einer angemessenen Wartezeit von mindestens vier Wochen kann der Verein ohne weitere Zahlungserinnerungen einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragen.
8. Kosten, die dem Verein durch nicht oder verspätet gezahlte Mitgliederbeiträge entstehen, sind vom verursachenden Mitglied in voller Höhe zu tragen.
9. Die Zahlungen des Mitgliederbeitrages erfolgen in der Regel bargeldlos auf ein Konto des Vereins.
10. Zahlungen des Mitgliederbeitrages können jährlich oder halbjährlich erfolgen. Diese sind zu leisten
 - bei jährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 31. März des Jahres mit 12/12 des Jahresbeitrages,
 - bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 31. März und bis zum 30. September des Jahres mit je 6/12 des Jahresbeitrages.

11. Im Jahr der Aufnahme in den Verein sind ein ganzer Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Dieser erste Jahresbeitrag wird anteilig, beginnend mit dem Monat der Aufnahme in den Verein auf das Jahr der Aufnahme und das Folgejahr angerechnet.

12. Es werden folgende beitragspflichtige Mitgliedergruppen festgelegt:

Kinder und Jugendliche:

Alle Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Erwachsene:

Alle Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 19. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben.

Sondergruppen:

Mitglieder, die einer unten aufgeführten Gruppen angehören, diese Zugehörigkeit gegenüber dem Verein durch eine gültige, schriftliche Bescheinigung nachgewiesen haben und die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu den Sondergruppen zählen:

Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden, ob ein Mitglied einer hier nicht aufgeführten Sondergruppe angehört.

passive Mitglieder und Fördermitglieder:

Mitglieder, die das Angebot des Vereins nicht aktiv wahrnehmen, den Verein aber ideell und finanziell unterstützen möchten.

Über die in der Satzung des Vereins definierten Mitgliedergruppen hinaus, werden noch folgende Mitgliedergruppen festgelegt:

Familien:

Eheleute, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Elternteile und deren Kinder mit gleicher Anschrift, unabhängig von der Anzahl der Personen.

Kursteilnehmer:

Kinder, Jugendliche, Erwachsene oder Familien, die ein zeitlich beschränktes Angebot des Vereins wahrnehmen und nur in dieser Zeit ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

außerordentliche Mitglieder:

Mitglieder, die keiner der oben genannten Mitgliedergruppen angehören.

13. Die Jahresbeiträge für die aufgeführten Mitgliedergruppen werden wie folgt festgelegt:

Mitgliedergruppe:	Jahresbeitrag:	entsprechender Monatsbeitrag
Kinder und Jugendliche:	72 €	6 €
Erwachsene:	96 €	8 €
Sondergruppen:	72 €	6 €
passive Mitglieder und Fördermitglieder:	48 €	4 €
Familien:	180 €	15 €
Kursteilnehmer:	s. Anmerkung 1	s. Anmerkung 1
außerordentliche Mitglieder:	s. Anmerkung 2	s. Anmerkung 2

Anmerkung 1: Die Höhe der Kursbeiträge ist individuell für jedes Angebot zu ermitteln und wird vom Vorstand festgelegt.

Anmerkung 2: Der Beitrag außerordentlicher Mitglieder wird vom Vorstand, nach dem finanziellen Aufwand des Vereins, individuell festgelegt.

14. Bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Beitragsordnung gelten die davon nicht betroffenen Teile weiterhin.

15. Diese Beitragsatzung wurde auf der Mitgliederversammlung des TuS Altenessen 1919 e.V. am 06.05.2024 in Essen-Altenessen beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.